



Stadt Illnau-Effretikon

S I C H E R H E I T

ANSCHLUSSVERTRAG

ZIVILSCHUTZORGANISATION

ZWISCHEN DER

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

(TRÄGERGEMEINDE)

UND DEN

POLITISCHEN GEMEINDEN

WEISSLINGEN, LINDAU, BRÜTTEN, NÜRENSDORF

(ANSCHLUSSGEMEINDEN)

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Sicherheit
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 24
sicherheit@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

ART.	THEMA	SEITE
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Trägergemeinde	4
Art. 3	Aufgaben	4
Art. 4	Anschluss weiterer Gemeinden	4
Art. 5	Mitspracherecht Anschlussgemeinden	4
Art. 6	Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsgemeinden	4
Art. 7	Organisation	4
Art. 8	Standort	4
Art. 9	Leitung Zivilschutzorganisation	5
Art. 10	Bestehende zivilschutzanlagen, Unterhalt, Reparatur und Reinigung	5
Art. 11	Planung von Neubauten und Erneuerungen	5
Art. 12	Material	5
Art. 13	Schutzraumkontrolle	6
Art. 14	Vermietung von Schutzräumen	6
Art. 15	Zutrittsberechtigung	6
Art. 16	Ausserordentliche Lagen	6
Art. 17	Zivilschutzkräfte für gemeindeeigene Zwecke	6
Art. 18	Rechnungsführung	6
Art. 19	Budget und Rechnung	6
Art. 20	Kostenanteile	6
Art. 21	Vertragsänderungen	6
Art. 22	Vertragsdauer	7
Art. 23	Meinungsverschiedenheiten	7
Art. 24	Genehmigungsvorbehalt / Inkraftsetzung	7

Art. 1	<p>Die Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf bilden unter dem Namen «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung»</p> <p>eine Zivilschutzorganisation im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zivilschutzgesetz (ZSG) und in Verbindung mit § 2 Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV).</p>	Zweck
Art. 2	<p>Die Stadt Illnau-Effretikon, nachfolgend Trägergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde für den administrativen Bereich und als Adressatin bei Materiallieferungen.</p> <p>Die übrigen Vertragsgemeinden werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.</p>	Trägergemeinde
Art. 3	<p>Der Vollzug der Aufgaben der Zivilschutzorganisation (ZSO) obliegt dem zuständigen Ressort bzw. den beauftragten Fachpersonen der Trägergemeinde.</p> <p>Es gelten die entsprechenden Kompetenzregelungen der Trägergemeinde.</p>	Aufgaben
Art. 4	<p>Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Trägergemeinde und aller Anschlussgemeinden.</p>	Anschluss weiterer Gemeinden
Art. 5	<p>Die Mitsprache der Anschlussgemeinden ist sicherzustellen. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts der Anschlussgemeinden und der Trägergemeinde.</p> <p>Es findet einmal pro Jahr eine Koordinationssitzung statt.</p>	Mitspracherecht Anschlussgemeinden
Art. 6	<p>Die Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde verkehren über die zuständigen Ressorts oder die Verwaltungsabteilungen.</p>	Geschäftsverkehr zwischen den Vertragspartnern
Art. 7	<p>Die Trägergemeinde führt namens aller Anschlussgemeinden der «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung» eine Zivilschutzstelle und stellt das dazu notwendige Personal sowie die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.</p> <p>Im Weiteren bezeichnet sie in Absprache mit den Anschlussgemeinden die kommunalen Organe, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none">– das Kontrollorgan für die Zivilschutzbauten– die Schutzraumkontrolle	Organisation
Art. 8	<p>Der Ortskommandoposten (OKP) befindet sich auf dem Gebiet der Trägergemeinde.</p>	Standort

Art. 9	<p>Die Führung der Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung obliegt</p> <p>a. im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeinde.</p> <p>b. im operativen Bereich dem Zivilschutz-Kommandanten der Trägergemeinde</p> <p>Die Anstellung des Zivilschutzkommandanten erfolgt im Einverständnis mit den Anschlussgemeinden durch die Trägergemeinde.</p>	Leitung Zivilschutzorganisation
Art. 10	<p>Die Anschlussgemeinden stellen der Trägergemeinde alle diesem Zweck dienenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung.</p> <p>Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Zivilschutzanlagen) sowie öffentliche Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Anschlussgemeinden.</p> <p>Sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten an öffentlichen Schutzräumen übernimmt die jeweilige Eigentümerschaft.</p> <p>Bauliche Veränderungen sowie Reparaturen und grössere Unterhaltsarbeiten an Zivilschutzbauten und Anlagen stehen in der Verantwortung der jeweiligen Anschlussgemeinde. Die Finanzierung obliegt der Anschlussgemeinde.</p> <p>Die technische Kontrolle, die Reinigung und kleine Unterhaltsarbeiten von Zivilschutzbauten und Anlagen der Anschlussgemeinden werden durch die Trägergemeinde ausgeführt. Die Kosten werden von der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden getragen. Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.</p>	Bestehende Zivilschutzanlagen, Unterhalt, Reparatur und Reinigung
Art. 11	<p>Allfällige Umnutzungen bestehender Anlagen ist Sache der Trägergemeinde. Sie stellt nach vorgängiger Rücksprache mit den jeweiligen Anschlussgemeinden Antrag an dieselbe.</p> <p>Die Planung und Realisierung neuer Zivilschutzbauten oder Erneuerungen bestehender Anlagen hat unter Beizug des zuständigen Ressorts der Trägergemeinde, wie auch der zuständigen/betroffenen Anschlussgemeinde zu erfolgen.</p>	Planung von Neubauten und Erneuerungen
Art. 12	<p>Das gesamte Material des Zivilschutzes neuer Anschlussgemeinden geht in das Eigentum der gemeinsamen Zivilschutzorganisation über. Über dessen Verwendung entscheidet das zuständige Ressort der Trägergemeinde in Absprache mit den Anschlussgemeinden.</p> <p>Die «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung» ist für die Kontrolle, den Ersatz, den Unterhalt sowie die Neubeschaffung des gesamten Zivilschutzmaterials verantwortlich.</p> <p>Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.</p>	Material

Art. 13	<p>Die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen obliegt der Trägergemeinde.</p> <p>Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.</p>	Schutzraumkontrolle
Art. 14	<p>Von den Anschlussgemeinden vermietete Zivilschutzräume sind von der Wartung durch die Trägergemeinde ausgenommen. Reinigung und Unterhalt obliegen den Anschlussgemeinden.</p>	Vermietung von Schutzräumen
Art. 15	<p>Die Anschlussgemeinden haben den Verantwortlichen der Trägergemeinde jederzeit den Zutritt zu den Zivilschutzbauten und Anlagen zu gewähren.</p>	Zutrittsberechtigung
Art. 16	<p>Die Anschlussgemeinden stellen bei der Trägergemeinde Antrag für den Einsatz von Zivilschutzkräften bei ausserordentlichen Lagen.</p> <p>Das zuständige Ressort entscheidet in Absprache mit der Gemeindeführungsorganisation der Trägergemeinde über Art und Umfang des Einsatzes in den Anschlussgemeinden.</p>	Ausserordentliche Lagen
Art. 17	<p>Der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, für kommunale Arbeiten Zivilschutzkräfte im Rahmen ordentlicher Ausbildungen und Dienstleistungen bei der Trägergemeinde anzufordern. Über die Art und den Umfang dieser Einsätze entscheidet das zuständige Ressort der Trägergemeinde.</p>	Zivilschutzkräfte für gemeindeeigene Projekte
Art. 18	<p>Die Trägergemeinde ist rechnungsführende Stelle der Zivilschutzorganisation. Sie führt innerhalb ihrer eigenen Verwaltungsrechnung eine Gesamtrechnung (Aufwand und Ertrag) für diesen ganzen Aufgabenbereich nach dem Brutto-Prinzip. Die Anschlussgemeinden leisten ihre Kostenanteile gemäss Art. 20.</p>	Rechnungsführung
Art. 19	<p>Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde die für das Budget beziehungsweise die Jahresrechnung massgeblichen Kosten mit.</p> <p>Vorbehalten bleiben anderslautende Gemeinderatsbeschlüsse der Anschlussgemeinden.</p>	Budget und Rechnung
Art. 20	<p>Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile wie folgt:</p> <p>Die gesamten Nettokosten der Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung werden von den Anschlussgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand 1.1. des vorangehenden Rechnungsjahres; Quelle Statistisches Amt Kanton Zürich). Die Anteile der Anschlussgemeinden werden mit deren jährlichen Budget bewilligt.</p>	Kostenanteile
Art. 21	<p>Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, der Trägergemeinde und der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Zürich.</p>	Vertragsänderungen

Art. 22	<p>Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.</p> <p>Die Vertragsauflösung bedarf der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, der Trägergemeinde und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Organe.</p> <p>Die einseitige Vertragsauflösung durch eine Anschlussgemeinde oder die Trägergemeinde ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Direktion des Kantons Zürich.</p> <p>Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige kantonale Organ.</p>	Vertragsdauer
Art. 23	<p>Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern sind auf dem ordentlichen Rechtsweg am Sitz der Trägergemeinden zu regeln.</p>	Meinungsverschiedenheiten
Art. 24	<p>Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Er ersetzt den Vertrag der Gemeinde Weisslingen vom 25. Oktober 2001, der Gemeinde Lindau vom 17. Juni 2002, der Gemeinde Brütten vom 30. Januar 2006 und der Gemeinde Nürensdorf vom 12. Juni 2009.</p> <p>Datum Inkraftsetzung: xx.xx.xxxx</p>	Genehmigungsvorbehalte / Inkraftsetzung

Namens der Trägergemeinde Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Namens der Anschlussgemeinde Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

Namens der Anschlussgemeinde Lindau

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema
Gemeindeschreiber

Namens der Anschlussgemeinde Brütten

Rudolf Bosshart
Gemeindepräsident

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Namens der Anschlussgemeinde Nürensdorf

Christoph Bösel
Gemeindepräsident

Andreas Ledermann
Gemeindeschreiber